

Bekanntmachung über die Änderung der Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV)

Die Vollversammlung der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld hat in ihrer Sitzung am 29. November 2023 gemäß § 106 Abs. 1 Nr. 10 i. V. m. §§ 41, 44 und 91 Absatz 1 Nr. 4 des Gesetzes zur Ordnung des Handwerks (HWO) vom 24. September 1998 (BGBl. 1966 I, S. 3074), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 9. November 2022 (BGBl. I S. 2009), i.V.m. § 9 Abs. 1 Nr.11 der Satzung beschlossen:

„Die Regelungen § 4 und § 9 Abs.1 a) der Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV) werden wie folgt ergänzt:“

bisherige Fassung	neue Fassung
§ 4	§ 4
Teilnahmepflicht	Teilnahmepflicht
(1) Jeder Auszubildende und Umschüler i.S.v. § 3 Abs.2 ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer oder den von der Handwerkskammer ermächtigten Dritten durchgeführten überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen teilzunehmen.	(1) Jeder Auszubildende und Umschüler i.S.v. § 3 Abs.2 ist verpflichtet, an den von der Handwerkskammer oder den von der Handwerkskammer ermächtigten Dritten durchgeführten überbetrieblichen Ausbildungslehrgängen teilzunehmen.
(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 besteht auch dann, wenn die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge in einem anderen Kammerbezirk durchgeführt werden.	(2) Die Verpflichtung aus Abs. 1 besteht auch dann, wenn die überbetrieblichen Ausbildungslehrgänge in einem anderen Kammerbezirk durchgeführt werden.
	(3) <i>Auszubildene, die ihre Ausbildung in Form eines dualen Studienganges durchlaufen (ausbildungsintegriertes Studium/ Kooperative Ingenieurausbildung) und entsprechend im Verzeichnis der Berufsausbildungsverhältnisse der Handwerkskammer erfasst sind, nehmen grundsätzlich fakultativ an den Kursen der</i>

	<p><i>überbetrieblichen Ausbildung teil, sofern das gewählte Studienmodell oder die Ausbildungsverordnung nicht explizit eine obligatorische Teilnahme ermöglicht/vorsieht.</i></p>
<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungskräfte</p> <p>(1)</p> <p>Die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung müssen unter Anleitung von fachlich geeigneten Ausbildungskräften erfolgen.</p> <p>(a)</p> <p>In einem zulassungspflichtigen Handwerk nach der Anlage A zur HwO bzw. in einem zulassungsfreien Handwerk nach der Anlage B1 zur HwO besitzt die fachliche Eignung, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • die handwerkliche Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat, • die Industrie-Meisterprüfung in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, • eine Abschlussprüfung an einer deutschen (Fach-)Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine einschlägige, mindesten vierjährige Berufspraxis nachweisen kann oder eine entsprechende Gesellen- bzw. Abschlussprüfung sowie eine Ausbildereignungsprüfung gemäß einer auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestanden hat. Der Abschlussprüfung an einer deutschen (Fach-)Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird, 	<p style="text-align: center;">§ 9</p> <p style="text-align: center;">Ausbildungskräfte</p> <p>(1)</p> <p>Die Lehrgänge der überbetrieblichen Ausbildung müssen unter Anleitung von fachlich geeigneten Ausbildungskräften erfolgen.</p> <p>(a)</p> <p>In einem zulassungspflichtigen Handwerk nach der Anlage A zur HwO bzw. in einem zulassungsfreien Handwerk nach der Anlage B1 zur HwO besitzt die fachliche Eignung, wer</p> <ul style="list-style-type: none"> • die handwerkliche Meisterprüfung in dem Handwerk, in dem ausgebildet werden soll oder in einem mit diesem verwandten Handwerk bestanden hat, • die Industrie-Meisterprüfung in vergleichbarer Fachrichtung bestanden hat, • eine Abschlussprüfung an einer deutschen (Fach-)Hochschule in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung bestanden hat und eine einschlägige, mindesten vierjährige Berufspraxis nachweisen kann oder eine entsprechende Gesellen- bzw. Abschlussprüfung sowie eine Ausbildereignungsprüfung gemäß einer auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestanden hat. Der Abschlussprüfung an einer deutschen (Fach-)Hochschule gleichgestellt sind Diplome, die nach Abschluss einer Ausbildung von mindestens drei Jahren oder einer Teilzeitausbildung von entsprechender Dauer an einer Universität, einer Hochschule oder einer anderen Ausbildungseinrichtung mit gleichwertigem Ausbildungsniveau in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union, einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder in der Schweiz erteilt wurden; falls neben dem Studium eine Berufsausbildung gefordert wird,

ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist.	ist zusätzlich der Nachweis zu erbringen, dass diese abgeschlossen ist, • <i>eine staatliche oder staatlich anerkannte Fachschule für Technik und für Gestaltung in einer dem Ausbildungsberuf entsprechenden Fachrichtung erfolgreich absolviert hat (staatlich geprüfte*r Techniker*in) und die Ausbildereignungsprüfung gemäß einer auf der Grundlage des § 30 Abs. 5 des Berufsbildungsgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen bestanden hat.</i>
---	---

Die Änderung der Grundsatzausbildungsvorschrift der Handwerkskammer Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld über die Durchführung überbetrieblicher Ausbildungslehrgänge für Auszubildende (GAV), genehmigt mit Erlass des Ministeriums für Wirtschaft, Industrie, Klimaschutz und Energie des Landes Nordrhein-Westfalen vom 15. Dezember 2023, Aktenzeichen 216/2023-0010408, ausgefertigt am 19. Dezember 2023, wird hiermit bekannt gemacht.

Die obige Änderung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bielefeld, den 20. Dezember 2023

Handwerkskammer
Ostwestfalen-Lippe zu Bielefeld

Peter Eul
Präsident

Dr. Jens Prager
Hauptgeschäftsführer